



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

90. Abschnitt. Die Heimlichkeit

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Jemand den Boten »eines guten Mannes« vergewaltigt und seinen Brief aufbricht. Auch das Nördlinger Rechtsbuch enthält diesen Satz, den es, um die Zahl elf zu bewahren, in den letzten Punkt einordnet, obgleich er sichtlich zu diesem nicht gehört, aber es deutet ihn klarer auf die Boten der Freigrafen und Freigerichte.

Eine Ableitung aus dem allgemeinen Begriff des Christenglaubens ist es, wenn einfach Alles als Vemewroge bezeichnet wird, was gegen die zehn Gebote Gottes und das heilige Evangelium ist. Diese Erklärung findet sich nur in der im Abschnitt 57 mitgetheilten Weisung über die Hegung des Gerichtes und ist von hier aus in die Ableitungen eingedrungen. Dass das Stück nicht sehr alt sein kann, habe ich schon bemerkt, und somit ist auch der Bestimmung keine besondere Bedeutung beizulegen. Durch Vermittlung des ersten Wigandschen Rechtsbuches ging der Satz über in das Grosse Rechtsbuch und in die zweite westfälische Bearbeitung der Ruprechtischen Fragen. Auch ein Weisthum vom Arnsberger Kapitelstage 1490 rechnet Alles »was gegen den Christenglauben, das heilige Evangelium und die heiligen zehn Gebote ist«, zu den Dingen, über welche in heimlicher Acht Gericht ergeht¹⁾. Aus dem alten Bestande des Vemerechtes ist diese Redewendung auszuscheiden.

90. Abschnitt.

Die Heimlichkeit.

Als ältester deutscher Ausdruck für heimliches Gericht begegnet Stillding oder Stillgericht. So bestätigt 1281 Erzbischof Siegfried von Köln den Ankauf der Vogtei über Soest durch die Stadt: »secretum iudicium ad predictam advocatiam pertinens, quod stille-dinck vulg. appellatur etc.« Bischof Bernhard von Paderborn spricht 1321 von den Sachen, welche vor dem Grafen »stille efte offenbare« von Grafschafts wegen zu richten sind²⁾. Die Urkunden, welche Karl IV. den Kölner Erzbischöfen ertheilte, setzen fast sämtlich Stillgericht als gleichbedeutend mit Freigrafschaft. Erzbischof Engelbert überträgt 1367 dem Administrator Kuno die »jurisdictio privata et occulta, que vulg. frygrafschaft seu stillegericht

¹⁾ K. N. 211 S. 628, vgl. Kopp 471. Auch Erzbischof Hermann V. von Köln sagt 1521, Karl der Grosse habe die heimlichen Gerichte aufgesetzt zur Handhabung unseres heiligen Christenglaubens und der heiligen zehn Gebote, Des Erzstifts Cöln Reformation F VI b.

²⁾ Seib. N. 396; oben S. 154.

nuncupatur¹⁾). Auch sonst findet sich die Bezeichnung seit den siebziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts nicht selten in Schreiben, welche auf die heimlichen Gerichte Bezug haben, immer diese bedeutend, indessen sind sie fast alle Kölnischen Ursprungs, aus der bischöflichen oder städtischen Kanzlei²⁾. Nur ganz wenige gehören nicht dorthin. Eine Urkunde von 1415 stammt aus der Freigrafenschaft Heiden, eine andere von 1430 aus Waldeck, eine dritte von 1461 aus Geldern. Ueberhaupt verliert sich das Wort allmählig und kommt im fünfzehnten Jahrhundert trotz der unendlichen Fülle von Aufzeichnungen aller Art nur noch ganz vereinzelt vor³⁾.

Obgleich also Stillgericht nichts anderes ist als das heimliche Gericht, glaube ich nicht, dass »Still« ursprünglich mit »heimlich« gleichbedeutend war oder dass es einen irgend verwandten Sinn hatte. Bei jedem Gericht wird Stille geboten, daher können nicht gerade die Freigerichte davon ihren Namen erhalten haben. Man kann auch kaum sagen, die heimlichen Gerichtssitzungen oder die gebotenen Dinge der Freigerichte hätten diese Bezeichnung erhalten, weil ihre Theilnehmerzahl eine beschränkte war. Einmal trifft das wenigstens für die spätere Zeit nicht zu, andererseits war da auch kein besonders augenfälliger Unterschied von anderen Gerichten vorhanden. Ich suche den Ursprung anderweitig. Wir sahen, dass die ehemaligen Grafengerichte in Frei- und Gogerichte zerfielen. Zu letzterem wird geladen »cum gladio et clamore«, mit dem Gerufte oder dem »Scrye«, zu ersterem nicht; das Stillgericht bezeichnet also eigentlich und anfänglich nur den Gegensatz zu dem Gogerichte. Es ist ein ähnliches Verhältniss, wie mit der »krummen« Grafschaft, welche als Freigrafenschaft der Gografschaft gegenübersteht⁴⁾.

Wenn die Urkunde Konrads von Hochstaden von 1251 für die Stadt Brilon echt wäre (oben S. 311), hätten wir hier die erste Erwähnung heimlichen Gerichtes: »illud occultum iudicium, quod vulg. vehma seu vridinch appellari consuevit«. Sonst begegnet zuerst in Lüttgen-Dortmund 1268 der »locus legitimus secreti iudicii« und öfters in den folgenden Jahrzehnten⁵⁾. Wenig später 1280

¹⁾ Seib. N. 727, 752, 785, 829.

²⁾ Lacomblet III, 800; Geschichtsquellen der Stadt Köln V, 191; Senckenberg Gerichtsbarkeit Beil. N. IV; Lausitzisches Magazin LVIII, 382, und ungedruckte Stücke.

³⁾ Usener N. 60; Freyberg S. 295; Nyhoff Gedenkward. IV N. 368.

⁴⁾ In der Urkunde von 1490 bei Kindl. Münst. Beitr. III, 625 unten, welche Wächter 159 anführt, ist statt »stille«: »sulle« zu lesen.

⁵⁾ Rübel N. 126, 211 u. s. w.

erklärt Bischof Everhard von Münster (oben S. 357): von ihm als dem Herzoge und dem obersten Freigrafen seiner Diocese »omnia dictorum locorum tam publica, quam occulta dependent iudicia«. 1330 nennt sich der Freigraf der Korff in Vadrup Arnold de Hasle: »liber comes libere comecie vel secreti iudicii«¹⁾, er fasst also beide Begriffe als gleichbedeutend, und es ist zu beachten, dass alle diese Urkunden nur um Gut und Eigen handeln. Kaiser Ludwig überträgt 1331 dem Heinrich von Kosvelt das »iudicium secretum« in Volmarstein, bestätigt 1332 für Dortmund, dass kein Freigraf »secr. jud., quod vulg. dic. freyding«, in der Stadt halten dürfe, und verbietet 1342, Juden vor das »secr. jud. quod vulgo die veme dic.«, zu laden²⁾. Damals 1341 erscheint zuerst der deutsche Ausdruck in dem Privileg des Grafen Adolf von der Mark für die Stadt Lünen: »de schepene, de dar vorsyn dem hemeliken gerichte, dat yn dat gemeyne geheyten is dey vemme«, die lateinische Fassung sagt dafür: »scab., qui occulto presunt iudicio«³⁾.

»Secretum« bezeichnet demnach nicht das »gesonderte oder besondere« Gericht, sondern es ist gleichbedeutend mit »occultum«, heimlich und die Bezeichnung kommt den Freigerichten im Allgemeinen zu. So sagt auch 1367 Erzbischof Engelbert: »privata et occulta iurisdictio, que vulg. frygrafschaft seu stille gerichte nuncupatur«. Aber bald tritt eine schärfere Scheidung ein. Karl IV. gestattet 1352 dem Bischof Ludwig von Münster, an den »libera scamna« in Borken, wo bisher nur »publica iudicia« stattfanden, auch »secreta iudicia« zu halten, und die »offenbaren Bänke« sollen »heimliche Bänke« sein. Während damals zuerst die Bezeichnung offenbares Freiding oder Gericht auftaucht, heisst es daneben 1358: »heimliches Freiding«, 1379 »heimliche [oder offenbare]« Gerichte⁴⁾ und von nun an wird »heimliches Gericht« immer gebräuchlicher. Die Stadt Frankfurt will 1397 einen »freien heimlichen Stuhl« für ein Jahr gewinnen und erklärt 1387, sie wüssten gar wenig von »den heimlichen Sachen«⁵⁾. Heimliches Gericht wird bald die stehende Bezeichnung der westfälischen Freigerichte.

1410 kommt in einem ungedruckten Schreiben des Hildesheimer Rathes an den Freigrafen Heinrich Fekeler der Ausdruck

1) MSt. Vinnenberg 39.

2) Oefele Scr. I, 776; Rübel N. 489, 560.

3) Thiersch Hauptstuhl 16.

4) Seib. N. 746; Varnhagen UB. N. 88.

5) Stadtarchiv Frankfurt.

»hemelike achte« vor, der dann in Urkunden und Rechtsbüchern unendlich oft begegnet. Er bedeutet nichts anderes als heimliches Gericht, aber im doppelten Sinne, indem er einmal den Unterschied der heimlichen Gerichtsverhandlung gegenüber dem offenbaren Dinge¹⁾, dann aber allgemein die ganze Einrichtung bezeichnet. Der abgesetzte Freigraf Johann Groppe gelobte 1420: »nummer in gains man aichte zo gan, si sij hemelich off oppenbar«: der Freigraf Kurt Rube wird verurtheilt, dass er kein Freigraf mehr sein noch »in der hemeliche achte nicht mer wesen noch staen ensal«²⁾, womit natürlich auch seine Thätigkeit im offenen Gericht ausgeschlossen ist. Die Rechtsbücher wenden »heimliche Acht« bald in diesem, bald in jenem Sinne nebeneinander an.

Die Entstehung des Ausdruckes hängt mit der beanspruchten Stellung der Freigerichte als Reichsgerichte zusammen. Sein Aufkommen fällt auch zeitlich mit ihrer Erstarkung als solche zusammen.

Wie überhaupt nach 1420 das Bestreben, durch prunkende Redensarten und erweiterte Ausdrücke zu glänzen, bemerkbar wird, so begnügte man sich nicht mehr mit heimlichem Gericht oder heimlicher Acht, sondern fügte noch »besloten« hinzu. Heinke von Vörde beklagt sich 1429, er solle »an dem heymelichen beslotenen fryengerichte« abgesetzt sein³⁾; bald findet der Zusatz allenthalben Aufnahme.

Da das Reich »das heilige« war, griffen die Freigrafen auch zu diesem Schmuck für ihre Gerichte, den allerdings zuerst König Sigmund selbst im März 1426 ihnen zuwies. »Kammer des heiligen Reiches« nannten sich die Freigerichte schon früher⁴⁾.

Wie weit mit der Heimlichkeit auch ein Geheimniss verbunden war, muss für die älteren Zeiten dahin gestellt bleiben. Da, wie wir sahen, das Freigericht überhaupt, auch in seinem offenen Dinge, heimlich hiess, so könnte man annehmen, dass darin nur der Gegensatz gegen andere Gerichte, namentlich das Gogericht ausgedrückt werden soll, weil bei den Freigerichten nur ein beschränkter Kreis von Personen in Betracht kam, während jenes nach wie vor öffentliches Volksgericht blieb. Ohnehin hat das Wort heimlich ursprünglich nicht den scharfen Sinn, welchen wir ihm beilegen, sondern bezeichnet nur etwas gegen die Allgemeinheit Abgeschlossenes.

1) Z. B. Usener N. 20—23 und oft.

2) Mone Ztschr. VII, 417; Usener N. 75.

3) Stadtarchiv Frankfurt.

4) Abschnitt 57 und 18.

Ebenso ist nicht nothwendig, aus der Bezeichnung »Wissende« von Anfang an auf ein Geheimniss zu schliessen, wenn auch das Wort selbst sicherlich von »Wissen«, nicht von dem »Weisen« des Urtheils, wie Einzelne vermuthet haben, oder von anderen Wurzeln abzuleiten ist. Wer in einen neuen Wirkungskreis eintritt, muss Belehrung erhalten, wie er sich in ihm zu verhalten hat, darüber wissend gemacht werden; in allgemeiner Bedeutung beschränkt sich daher das Wort nicht auf unsere Gerichte. So wird »wissend« ursprünglich gleichbedeutend mit Schöffe gewesen sein. Aber unzweifelhaft erweiterte sich allmählig die Bedeutung zu dem Sinne des Geheimnissvollen, je mehr sich die Gerichte in ihrer neuen Form entwickelten. Obgleich die Bezeichnung gewiss sehr viel älter ist, wird sie urkundlich erst 1395 belegt, wo »sapientes« in Recklinghausen und Dorsten erwähnt werden¹⁾. »Wissende« und »Unwissende« sind erst 1410 neben einander genannt²⁾.

Die früheste Andeutung eines wirklichen Geheimnisses bei Gericht und Schöffenthum giebt 1349 Karl IV., indem er (oben S. 150) bestimmt, die Aebte von Korvey sollten fortan, wie die Bischöfe von Münster und Paderborn »scabini judiciorum Westvaliae amplius fore et ad hujusmodi scabinatus officia exercenda fideliter corporalia juramenta praestare necnon universa et singula secreta et occulta ejusdem iudicii scire«. Damals bestand also bereits das Geheimniss der Veme, welches der Schöffeneid so dringend einschärft. Das erste Rechtsbuch Wigands (Art. 33) bestimmt eine fürchterliche Strafe für den Verräther: »Man soll ihm seine Hände zusammenbinden, ein Tuch um seine Augen legen, ihn auf seinen Bauch werfen und seine Zunge zum Nacken herauswinden, dann einen dreifach geflochtenen Strick um seinen Hals legen und sieben Fuss höher henken, als einen vervehten Dieb«. Das Grosse Rechtsbuch übernahm die Satzung wörtlich, will aber zur grösseren Qual die ausgerissene Zunge durch ein Holzstäbchen ersetzt wissen³⁾.

Die Wiesbadener Handschrift, auf welcher sonst Wigands Rechtsbuch beruht, hat diese Stelle nicht. Dagegen findet sich im Hahnschen Rechtsbuch die Quelle, die freilich kürzer und viel weniger romantisch lautet: Für Eidbruch ein Tuch vor die Augen,

¹⁾ Index N. 10.

²⁾ Usener N. 38.

³⁾ Mascov 81; Tross 39. Das Nördlinger Rechtsbuch 91 und die späte Aufzeichnung bei Senckenberg Gerichtsbarkeit Beilagen S. 53 haben die Form des Wigandschen Rechtsbuches übernommen.

ein Pint (Holzstab) auf den Nacken, einen Strick an den Hals, die Hände auf den Rücken und drei Schuh höher gehangen, als einen anderen Dieb¹⁾. Aehnlich äussert sich 1473 ein Freigraf: Ein Pletz (Lappen) vor seine Augen, ein doppelter Strick um den Hals, zwei Phymen (Holzpflocke) auf seinen Nacken geschlagen, an den nächsten Baum gehangen, drei Fuss höher als ein rechter Dieb²⁾.

Das Herauswinden der Zunge aus dem Nacken des auf dem Bauche liegenden, ohnehin ein unmögliches Verfahren, ist also eine frei erfundene Verschönerung des Rechtsbuches. Die Phantasie des Verfassers war wohl angeregt durch den dem Sachsenspiegel entlehnten Satz: Wer unter Königsbann dingt, ohne ihn vom Könige empfangen zu haben, wettet seine Zunge!

Dass einmal ein Schöffe im Baumhofe zu Arnberg wegen Verrath des Geheimnisses einfach gehängt wurde, erzählt ein Bericht aus dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts³⁾. Auch sonst wird nur »des Königs höchste Wette« d. i. der Strang als Strafe des verletzten Eides gesetzt. Der dabei auf der Handthat ergriffene Freischöffe kann sofort gerichtet werden, sonst gebührt ihm nur eine einmalige Vorladung⁴⁾.

Der Verrath des Geheimnisses kam selten vor; Aeneas Sylvius erzählt staunend, nie sei das geschehen. Um 1446 wurde ein Danziger Freischöffe vor dem Stuhl zu Eldringhausen bezichtigt, die Geheimnisse des Vemegerichts offenbart zu haben, und der dortige Rath bei der höchsten Strafe aufgefordert, ihn festzunehmen und zum Gelöbniss zu zwingen, dass er sich vor dem Stuhl verantworten wolle. Da der Beklagte sich zu stellen weigerte, liess ihn der Rath wirklich verhaften, doch reinigte sich Hans Holloger eidlich vor vier Freischöffen und wurde wieder entlassen⁵⁾.

Der Begriff des Geheimnisses wurde sehr weit ausgedehnt auf das ganze Verfahren vor dem heimlichen Gerichte. Die Ruprechtischen Fragen verbieten in strengster Form die Warnung eines Veremten, wenn er auch der nächste Anverwandte wäre. Daher wurden auch die Briefe und Vorladungen, welche von dem Gerichte ausgingen oder schwebende Sachen betrafen, mit der Aufschrift

¹⁾ Hahn 621; der Text besser bei Duncker 184.

²⁾ Usener N. 87.

³⁾ Kindl. Münst. Beit. III S. 703.

⁴⁾ Datt 728; Erkenntniss des Stuhles zu Brüninghausen 1448, in Marburg; vgl. Abschnitt 92.

⁵⁾ Voigt 170.

versehen, sie solle Niemand aufbrechen, lesen oder hören, als ein Freischöffe. Schwankend war der Gebrauch bei Vorladungen von Nichtschöffen, da streng genommen diese selber sonst den Brief nicht hätten lesen dürfen. So lud 1419 Johann Sellentin den Nichtschöffen Jacob Lenung aus Frankfurt mit einem so bezeichneten Briefe vor, weshalb der wissende Schultheiss Rudolf Geiling den Brief öffnete¹⁾. Andere Briefe an Unwissende tragen theils diese Aufschrift, theils nicht; einmal ist sie auf einem Ladebrief an einen Juden ausgestrichen²⁾. Die älteste Vorladung mit der Warnungsformel ist von 1387, die zweite von 1409³⁾. Noch war der Gebrauch nicht allgemein, denn aus diesen und noch späteren Jahren sind manche Schriftstücke ohne Vermerk vorhanden, welche ihn sonst hätten erhalten müssen. Späterhin war man mit ihm sehr freigebig, da er auch auf den harmlosesten Briefen sich findet. Er galt schliesslich für einen nothwendigen Bestandtheil einer Veme-sache. Der Rath von Essen erachtete um 1470 die Vervemung eines Mitbürgers für ungültig, weil der Freigraf vergessen hatte, auf den Brief, in welchem er den Rath aufforderte, mit diesem nach Freistuhlsrecht zu verfahren, die Warnungsformel zu setzen, und verklagte überdies den Freigrafen bei den Bürgermeistern zu Dortmund, so dass die ganze Sache für den Verurtheilten einen günstigen Ausgang nahm⁴⁾.

Auch die Rechtsbücher und dgl. erhielten den die Unwissenden abschreckenden Vermerk, der meist auf dem Titelblatt, am Anfang oder sonst an deutlich sichtbarer Stelle steht und mehr oder minder dringlich gehalten ist⁵⁾. Häufig brauchte man in jenen ausserdem die Vorsicht, gewisse Wörter namentlich die Schlagwörter im Schöffeneide nicht auszuschreiben, sondern sie nur durch die Anfangs- oder beliebig gewählte Buchstaben anzudeuten. Die Abschrift der Ruprechtschen Fragen, welche Oskar von Wolkenstein besass, trägt auf der Rückseite die Warnung: »Nota die zedel sol nyemand lesen, newr ain freyschepf allain pey dem leben« und Wolkenstein fügte den Wunsch hinzu: »und sol sein verbrennen, ob ich stürb«.

1) Stadtarchiv Frankfurt.

2) 1446 Stadtarchiv Essen.

3) Anhang N. VII; Mallinckrodt's Neuestes Magazin 1816 S. 293.

4) Stadtarchiv Essen.

5) Vgl. z. B. im 51. Abschnitt die Hsch. 1, 2, 3, 12, 13, 23.

Da die ganzen Verhandlungen in Geheimniss gehüllt sein sollten, so fahndete man manchmal eifrig nach angeblichen Verletzungen desselben, wenn man einen Process für ungültig erklären wollte. Schon 1413 behauptete der Frankfurter Schultheiss Geiling, die Freigrafen, welche in einem Briefe Wissende und Unwissende zugleich luden, hätten damit letzteren »die veeme offenbairt« und sich so selber verveht. Die waldeckisch-hessischen Freigrafen Mangold, Wideman und Monhof wurden gar beschuldigt, solche Briefe an den Rath von Erfurt gesandt zu haben: »dar se volnae de lose des gerichtes in meldet hebbet«, so dass Jeder, der sich die Worte merkte, sich für einen Schöffen ausgeben konnte. Ein eigenartiger Process entspann sich 1460 gegen Essener Bürger. Der Freischöffe Hermann von Elverfeld hatte zwei Mitbürger vor dem Freistuhl wegen Verbrechen beschuldigt. Diese reinigten sich, aber da sie dabei den Namen des Anschuldigers erfuhren, verklagten sie ihn vor dem Stadtgericht. Der Freigraf Wilhelm von der Sungher fand darin, dass sie die heimliche Acht »overtraden und gemelt« hätten, vembrüchig und Gott und dem Reiche treulos und meineidig wären und deshalb dem Kaiser Wette schuldeten¹⁾. Die vorhandenen Schriftstücke reichen nicht aus, den Verlauf der Sache klar zu stellen.

Ein Freischöffe, welcher »einen vembreif sentencien ordel und recht in der heimlichen acht gegeben, gewonnen und gewiset« wissentlich Unwissenden offenbart, handreicht, sehen, hören oder lesen lässt oder die eidmässige schriftliche Anzeige eines anderen Freischöffen über vewrogige Sachen, welche er dem Gericht überbringen soll, aufbricht und Wissenden und Unwissenden kundgiebt, ist auch als meineidiger Verräther des Todes schuldig²⁾.

Verletzung des Eides war auch die Verachtung und Schmähung des Gerichtes, wie oft betont wird³⁾, und Betrug desselben. Doch stand auf letzterem nicht unbedingt der Tod. Ein Arnsberger Weisthum 1441 belegt ihn mit der Strafe von 60 Schillingen; komme der Frevler wieder in das Gericht, so solle man ihm einen Strang von der nächsten Eiche geflochten um den Hals werfen und ihn daran aus dem Gerichte neun Fuss rückwärts schleifen⁴⁾.

¹⁾ Stadtarchive Frankfurt und Essen; Berck 470.

²⁾ Staatsarchiv Marburg 1448; Datt 728.

³⁾ Vgl. namentlich Seib. N. 1001.

⁴⁾ Usener N. 88 S. 268.

Das wichtigste Geheimniss war die Loosung. Erst spät hören wir von ihr, die erste Andeutung enthält der schon mehrfach erwähnte Brief des Unbekannten an die Stadt Bremen, welcher dem Jahre 1436 angehört. Das später entstandene erste Rechtsbuch Wigands in seinem 32. und 33. Artikel spricht von den »loysen der heimlichen acht«, aber der ältere Text bei Hahn hat das Wort nicht¹⁾. Der Anhang der Ruprechtschen Fragen (oben S. 263) bringt es erst in der zweiten westfälischen Bearbeitung, wo er zum Laut der ersten hinzufügt, auch ein unrechtmässig zum Freischöffen Gemachter müsse mit zwei Freischöffen geladen werden: »darumme dat hey des konings lose der hemeliken achte wijste«.

Das Wigandsche erste Rechtsbuch schreibt vor, der Freigraf soll dem zum Schöffen gemachten »die loyse der heimlichkeit konddoin und bevelen eme de na alden herkomen und gesette der heimlichen achten und rechte«. Das Grosse Rechtsbuch fügt den Loosen noch »Zeichen« hinzu und führt beide unmittelbar auf Karl den Grossen zurück, indem es nach »gesette« fortfährt: »des hilligen und groten keisers Karls«. Das eine setzt die Buchstaben a. b. c. d., das andere S. S. G. G. hinzu.

Merkwürdiger Weise giebt der Arnberger Kapitelsschluss von 1490 über die so sorgfältig gehüteten Geheimnisse volle Aufklärung. Leider liegt er nicht im Original vor, welches sich im Stadtarchiv zu Geseke befunden haben soll²⁾, sondern nur in einer 1718 gefertigten notariellen Abschrift, deren Urheber aber ausdrücklich bemerkt, dass seine Kopie zwar »verbotenus, non vero ob scripturam lectu difficillimam ubique litteraliter« mit der Vorlage übereinstimme. Auch diese, welche Wigand zum Abdruck brachte, ist nicht erhalten, sondern nur eine Abschrift Nieserts im Staatsarchiv zu Münster.

Den neu ernannten Freischöffen sagt zunächst der Freigraf mit bedecktem Haupte »die heimliche Veme«: Strick, Stein, Gras, Grein. Statt Strick muss es Stock heissen; die Worte sind nichts, als ein Theil des Freischöffeneides, und wenn es auch weiter heisst,

¹⁾ Vgl. Abschnitt 60. Aus Wigands erstem Rechtsbuch schöpft das Grosse Rechtsbuch, M. 80, 81, Tr. 39.

²⁾ Wigand 267 hatte gehört, das Original befinde sich in dem Fürstbergischen Archive. Indessen ist es dort, im Schloss Herdringen, nicht vorhanden, wie mir freundlichst auf Anfrage mitgetheilt wurde. Nach Cosmann Materialien 156 kann das Geseker Exemplar auch nur eine Abschrift vom Jahre 1589 gewesen sein.

der Freigraf kläre ihnen das auf, so bedürfen sie für uns keiner weiteren Erläuterung. Dann lehrt er ihnen den »heimlichen Scheppengruss«. Der ankommende Schöffe legt seine rechte Hand auf die linke Schulter und sagt: »Ich grüsse Euch, lieber Mann! Was fanget Ihr hier an?«? Dann legt er seine Rechte auf des Anderen linke Schulter, worauf dieser das gleiche thut und spricht: »Alles Glück kehre ein, wo die freien Schöffen sein«. Ob das so richtig ist, muss dahin gestellt bleiben. Natürlicher scheint, dass der Ankommende gleich seine Rechte auf die linke Schulter des Anderen legt, welcher das Erkennungszeichen erwidert. Das ist ein unverfänglicher, für einen Nichteingeweihten kaum bemerklicher Vorgang, während die oben vorgeschriebene Bewegung sehr auffallend wäre¹⁾.

Ausserdem sagt er ihnen »das Nothwort«, welches Karolus Magnus der heimlichen Acht gegeben hat, nämlich: »Reinir dor Feweri!« Räthselhafte Worte, von denen freilich zu bezweifeln ist, ob ihr Laut uns richtig überliefert ist. Sagt doch der Text vorher auch Strick statt Stock.

Ein anderes Geheimniss enthüllt uns die süddeutsche Aufzeichnung²⁾. Der angeklagte Schöffe tritt vor den Freigrafen und sagt: »Herr Graf, ich bitte euch um die Heiligen und um die Stäber auf und ab sonder Fahr; ich bin der That unschuldig! — Stäber ist der, welcher den Eid einem Anderen stabt. Nachdem der neue Schöffe geschworen, fragt der Freigraf den Fronen, ob er den Eid zu Recht vorgestabt habe. Der Zusammenhang mit dem Schöffeneide ist demnach zweifellos, auf Grund dessen der Angeklagte seine Freisprechung verlangt. Wir wissen ja, dass der Schöffe sich mit seinem eigenen Eide reinigen konnte. »Stäber« bedeutet hier vielleicht allgemein die Eidgenossen.

Sollte das »Stäber, Steber, Stewer« nicht in dem räthselhaften »Feweri« von 1490 stecken? Dass St in F verlesen wird, ist palaeographisch leicht möglich, der Buchstabenlaut dieser Stelle ohnehin unsicher. Die Endung i klingt sehr alterthümlich, aber ich glaube nicht, dass eine echte Form erhalten ist. Entweder liegen Verlesungen vor oder die Freigrafen kannten selbst nicht mehr den ursprünglichen Laut, der im Laufe der Jahre abgeschliffen und

¹⁾ Es wird auch erzählt, die Freigrafen hätten bei Tisch das Messer mit der Spitze zu sich und das Heft nach der Schüssel hin von sich ab gekehrt hingelegt, Wigand 523; Wächter 218.

²⁾ Vgl. Abschnitt 69 S. 290.

verunstaltet war¹⁾. Das Gleiche gilt von »Reinir« und »dor«, wo Niesert »dar« giebt. Bei »Reinir«, wenn anders dieses Wort richtig überliefert ist, kann man an »Rein, Reinigen« denken. Auch hier ist also allem Vermuthen nach eine Anspielung auf den Schöffeneid und das dadurch erlangte Recht gegeben. Damit stimmt die Bezeichnung des Ganzen als Nothwort; es ist derselbe Vorgang gemeint, welchen die Wertheimer Handschrift schildert.

Ich habe hier vorläufig nur eine geschichtliche Uebersicht des vorliegenden Erkenntnisstoffes gegeben. Auf welche Weise sich allmählig die Heimlichkeit bildete und welchen Zweck sie anfänglich hatte, bleibt der späteren Untersuchung vorbehalten. Jedenfalls bestand ein Geheimniss schon weit früher, als unsere Nachrichten hinaufreichen, noch ehe sich die Veme zur allgemeinen Bedeutung heraufarbeitete. Trotzdem lassen die erhaltenen Schriften und Urkunden zur Genüge erkennen, wie das Prunken mit dem Geheimniss, die Geheimnisskrämerei erst spät, etwa seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, mehr und mehr um sich griff und üppig emporwucherte.

91. Abschnitt.

Die Freigrafen und die Stuhlherren.

Dass sämtliche Freigrafen von dem Könige selbst ihre Bestätigung empfangen, ist seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts als sicher zu betrachten. Wenn auch vielleicht früher der Brauch nicht allenthalben oder nicht regelmässig innegehalten wurde, so machte die fortschreitende Entwicklung seine Beobachtung zur Nothwendigkeit, wenn der Stuhlherr seinen Freigrafen den anderen gleichberechtigt sehen wollte. Urkundliche Zeugnisse liegen freilich zunächst nur in spärlicher Zahl vor, und sie beginnen nach den vereinzeltten Verfügungen der Könige Richard und Rudolf überhaupt erst mit Ludwig dem Baiern. Er belehnte 1331 Heinrich von Koesfeld für die Volmarsteinsche Freigrafschaft auf dem Drein und 1332 den für Minden ernannten Burchard Cruse, 1335 den zu ihm nach Nürnberg gesandten Evert Ovelacker, welchen Graf und Stadt von Dortmund bereits auf den Stuhl gesetzt hatten, 1339 den Soester Freigrafen Bertram von Hondorp und Heinrich von Turn für die

¹⁾ Möglicherweise hat auch der Abschreiber den Schlusschwung von r für ein i gehalten. — Vielleicht ist auch statt »Feweri«: »Femeri« zu lesen und an die Vemer, die Genossen der Veme, also die Freischöffen, zu denken.